

Zum Erbkaiserplan Heinrichs VI.

Von

Karl Hampe.

Bei der Schilderung des grossen Reformplanes Heinrichs VI., durch den das Imperium in ein Erbkaiserreich verwandelt werden sollte, und der daran anschliessenden Verhandlungen des Kaisers mit Papst Cölestin III. begegnet in den sogenannten Marbacher Annalen¹⁾, und zwar hier allein, zum Jahre 1196 die interessante Nachricht, Heinrich habe den Papst gebeten, seinen Sohn Friedrich II. zu taufen und zum König zu salben, was indes Cölestin abgelehnt habe: „Interim missis legatis suis imperator cepit cum apostolico de concordia agere, volens, quod filium suum baptizaret — nondum enim baptizatus erat — et quod in regem ungeret. Quod si fecisset, crucem ab eo aperte, ut putabatur, accepisset. Itaque imperatore apud urbem Tyburtinam per tres ebdomadas expectante missis ab utraque parte sepius nunciis et apostolico ab imperatore preciosis xeniis transmissis et cum res, ut imperator voluit, effectum habere non potuit, iter cum magna indignatione versus Syciam movit“ (M. G. SS. XVII, 167).

¹⁾ Die Frage nach der wahren Herkunft und Zusammensetzung dieser Annalen berührt mich hier nur verhältnismässig wenig. Nach gütiger Mitteilung meines Freundes Prof. H. Bloch, der eine neue Ausgabe für die *Monumenta Germaniae* vorbereitet, gehört der hier in Betracht kommende Abschnitt von 1191—1200 Strassburger Reichsannalen an, die, wenn sie auch im Zusammenhange wohl erst um 1199 aufgezeichnet sind und gerade für die Jahre 1195 und 1196 einige Verwirrung zeigen, doch offenbar durchgängig auf gute gleichzeitige Notizen zurückgehen.

Die Frage, was mit diesem „in regem ungere“ gemeint sei, ist von neueren Forschern so verschieden beantwortet worden, dass von einer vorherrschenden Ansicht kaum die Rede sein kann, und jeder, der auf diese Stelle stösst, sich selbst ein Urteil zu bilden hat. Nach Lage der Dinge wird man da schwerlich zu einer ganz sicheren Entscheidung kommen, aber schon wenn es gelänge, aus den einander widersprechenden Annahmen eine als die wahrscheinlichste herauszuheben, würde sich eine erneute Erwägung gelohnt haben.

Völlig aus der Luft gegriffen kann die Nachricht unmöglich sein; mag sie immerhin in einen irrigen Zusammenhang gebracht sein, auf einen tatsächlichen Vorgang muss sie sich doch beziehen, und so lange als möglich wird man sich betreffs ihrer Einreihung an die Darstellung der Marbacher Annalen zu halten haben.

Was die richtige Übersetzung der Stelle betrifft, so könnte höchstens betreffs des Wortes „ungere“ ein Zweifel bestehen. G. Winter in der Deutschen Geschichte im Zeitalter der Hohenstaufen II, 75 fasst es ausschliesslich als „salben“. Dieser engere Begriff ist da gewiss am Platze, wo die einzelnen Akte der gesamten Krönungshandlung unterschieden werden, und dem „ungere“ etwa ein „coronare“ gegenübersteht. Wird „ungere in regem“ aber für sich allein gebraucht, so bezeichnet es in der Regel als pars pro toto die ganze Krönung, und unser Annalist verwendet in dem hier in Betracht kommenden Abschnitte das Wort ausschliesslich so¹⁾. Auch hier also ist von einer Krönung die Rede, nicht bloss von einer Salbung, aber welche Krone ist es, die vom Papste verliehen werden soll?

1. Winkelmann²⁾, der selbst zwar eine andere Auffassung bevorzugt, hält die Beziehung auf die Krone des Königreichs Sizilien wenigstens nicht für ausgeschlossen, und dieser Ansicht scheint auch G. Winter nahezustehen, wenn er auch an eine eigentliche Krönung nicht denkt und sich daher unbestimmt ausdrückt.

Richtig ist, dass eine Anerkennung des stau^fischen Rechtes auf Sizilien durch den Papst noch nicht erfolgt war. Sie scheiterte an der Weigerung Heinrichs VI., der Kurie den Lehenseid zu leisten, an der Vereinigung Siziliens mit dem Imperium und an den Meinungsverschiedenheiten über die kirchlichen Verhältnisse Siziliens, da Cölestin das Konkordat Tankreds festzuhalten suchte, Heinrich aber auf dem Wilhelms I. von 1156 bestand. Eine Krönung des jungen Friedrich II. zum sizilischen Könige hätte daher unzweifelhaft ein Einlenken der

¹⁾ So 1195 für den König von Cypern, 1198 für Ottos IV. Krönung in Köln und für Philipps Krönung in Mainz.

²⁾ Philipp von Schwaben S. 5 Anm. 5.

Kurie bedeutet. In welchem Sinne freilich die genannten Streitpunkte dann erledigt werden sollten, würde sich aus dieser Aufforderung zur Krönung allein noch nicht mit Gewissheit ergeben; denn nicht einmal die Lehnabhängigkeit Siziliens vom Papste wäre in der Krönung zu klarem Ausdruck gekommen, eine Billigung der Union lag noch weniger darin beschlossen¹⁾, und ebenso sagt sie nichts über die kirchlichen Meinungsverschiedenheiten. Gewiss wäre eine Verständigung über diese Punkte Voraussetzung der Krönung gewesen, und es ist kaum anzunehmen, dass Heinrich dabei seine Forderungen fallen gelassen oder auch nur wesentlich herabgemindert hätte. Man muss stets im Auge behalten, dass die Erbfolge der Staufer in Sizilien derjenige unter ihren Ansprüchen war, der ihnen rechtlich am allerwenigsten bestritten werden konnte. Es ist daher wenig wahrscheinlich, dass Heinrich allein für die sizilische Königskrönung seines Sohnes dem Papste so weitgehende Anerbietungen gemacht haben sollte, wie er sie selbst in einem Schreiben an Cölestin gegen Ende des Jahres 1196 andeutet²⁾.

Aber gegen die damalige Absicht einer sizilischen Königskrönung Friedrichs II. erheben sich überhaupt Bedenken. Zu Lebzeiten des Vaters sollte sie vorgenommen werden. Ein solches Nebeneinander zweier gekrönter Könige Siziliens wäre zwar nicht ganz ohne Beispiel, da König Roger II. in seiner letzten Zeit seinen Sohn Wilhelm I. zum Mitregenten neben sich erhoben hatte³⁾. Immerhin handelte es sich damals um die Übertragung wirklicher Herrscherfunktionen an einen schon zum Manne herangereiften Thronfolger, der in seinen Beruf eingeführt werden sollte, während hier die Krönung eines unmündigen Kindes gefordert wäre. Der scheinbar ähnliche Fall der Krönung Heinrichs (VII.) 1212 zu Lebzeiten seines Vaters bietet keine volle Analogie; denn abgesehen von den aussergewöhnlichen Umständen der damaligen Lage und von den Gefahren, denen Friedrich entgegenging, war diese Krönung eben der sichtbare Ausdruck für das Versprechen seines künftigen Verzichtes auf Sizilien⁴⁾, das Friedrich wohl schon in

¹⁾ Dass die sizilische Krönung an sich schon eine Anerkennung der Union beider Reiche durch den Papst bedeutet haben würde, kann ich Winkelmann a. a. O. nicht zugeben, da ja Friedrich II. noch nicht zum römischen König gewählt war.

²⁾ „Talia obtulimus, que nec a patre nostro — nec ab aliquo antecessorum nostrorum alicui antecessorum vestrorum fuere oblata“; vgl. Toeche, Kaiser Heinrich VI. S. 430.

³⁾ Vgl. E. Caspar, Roger II. und die Gründung der normannisch-sizilischen Monarchie S. 430.

⁴⁾ Vgl. etwa Winkelmann, Otto IV. S. 316. 317.

jenen Tagen der Kurie leistete. Wie könnte man Ähnliches von Heinrich VI. voraussetzen! Jedenfalls ist zu sagen, dass eine Übertragung der Krone schon an den unmündigen Königssohn für das sizilische Erbreich als ein ungewöhnlicherer, weil unnötigerer Akt erscheinen muss, als für das deutsche Reich mit seinem vorwiegenden Wahlprinzip. — Wichtiger ist ein anderes: Die Krönung sollte vollzogen werden durch den Papst! Damit wäre ein völlig neues Moment in die sizilische Monarchie eingeführt worden, das die bisherigen normannischen Herrscher ihr wohlweislich ferngehalten hatten. Denn es hiess das, dem Papste ein bedeutsames Recht und einen Einfluss auf die Thronfolge zugestehen, der, wie die Geschichte des deutschen Kaisertums genugsam beweist, leicht die Grundlage weitergehender, verhängnisvoller Ansprüche werden konnte. Weder der politischen Einsicht, noch dem Machtgefühl Heinrichs VI. wird man ein so bedenkliches Zugeständnis zutrauen. — Endlich würde die Forderung einer sizilischen Königskrönung mit dem grossen Erbkaiserplan, den Heinrich während des Jahres 1196 verfolgte, nur in indirektem Zusammenhange stehen, während nach der Darstellung der Marbacher Annalen dies Ersuchen offenbar den Mittelpunkt der Verhandlungen zwischen Kaiser und Papst bildete. So sprechen mancherlei gewichtige Gründe gegen die Annahme, dass die fragliche Stelle auf die sizilische Königskrone zu beziehen sei.

2. Eine andere Deutung findet man bei Toeche¹⁾ und Hauck²⁾: es ist die römische oder deutsche Königskrone, die der Papst dem Sohne Heinrichs auf's Haupt setzen soll. Die Bedeutung einer solchen Forderung ist ohne weiteres ersichtlich. Der Kaiser, der mit seinem Reformplane bei einem Teil der Fürsten auf Widerstand stösst, macht den Versuch, über ihre Köpfe hinweg mit Hilfe des Papstes, wenn auch nicht prinzipiell, so doch faktisch für die nächste Zukunft seine Ziele zu erreichen: die Vererbung des deutschen Reiches auf seinen Sohn und die Fortdauer der Union mit Sizilien; denn die stillschweigende Anerkennung auch der rechtlich nicht anfechtbaren Thronfolge in Sizilien wird man voraussetzen dürfen für den Fall, dass Cölestin sich wirklich herbeiliess, dem noch nicht zum römischen König gewählten Friedrich II. die deutsche Königskrone zu verleihen. Alsdann musste auch im Bunde mit dem Papsttum der letzte Widerstand der deutschen Fürsten gegen den Erbkaiserplan leicht zu brechen sein. Die praktischen Ergebnisse der so aufgefassten Forderung also würden Heinrichs Wünschen durchaus entsprochen haben.

¹⁾ A. a. O. S. 436.

²⁾ Kirchengeschichte Deutschlands Bd. IV. S. 678.

Trotzdem vermag ich auch hier ernste Bedenken nicht zurückzudrängen. An dem staatsrechtlichen Novum an sich würde man vielleicht bei einem Fürsten, der darauf ausging, das deutsche Königtum auf eine ganz neue Grundlage zu stellen, nicht allzu starken Anstoss nehmen dürfen. Ob aber schon in diesem Stadium der Verhandlungen, wo Heinrich noch keineswegs alle Hoffnung aufzugeben brauchte, auch den Rest der deutschen Fürsten für seinen Plan zu gewinnen, ein so verletzender Eingriff in ihre Rechte, wie die Vornahme der deutschen Königskrönung durch den Papst etwa den wohlbegründeten Ansprüchen des Kölners und Trierers gegenüber — ganz abgesehen von dem missachteten Wahlrechte aller — unzweifelhaft gewesen sein würde, politisch klug war, ob der Kaiser dadurch nicht die Opposition in Deutschland erst recht zu einer allgemeinen und nachhaltigen gemacht hätte, ist doch wohl zu erwägen. Und wem anders musste diese Verschiebung in erster Linie zu gute kommen, als dem Papsttum? Wenn es schon aus der harmlos scheinenden Wahlanzeige Ansprüche herzuleiten verstanden hat, die mehr als einmal das deutsche Königtum in die völlige Abhängigkeit der Kurie zu bringen drohten, um wie viel leichter musste ihm das mit dem wichtigen Krönungsrechte gelingen! Und Heinrich konnte für die Gefahr eines solchen Präzedenzfalles unmöglich blind sein, hatte er doch die analoge Entwicklung päpstlicher Rechte aus der Kaiserkrönung deutlich vor Augen! Auch die etwa noch durchzusetzende Erblichkeit der Krone konnte diese Gefahr nur mindern, nicht ganz beseitigen, und sie war eben noch nicht durchgesetzt. Endlich, wie hätte man sich eigentlich das weitere Emporsteigen Friedrichs II. gedacht? Sollte auf die vom Papste vollzogene deutsche Königskrönung später noch eine ebenfalls von ihm zu vollziehende römische Kaiserkrönung folgen, und liess sich bei dem im Wesentlichen übereinstimmenden Umfang der durch die beiden Krönungen verliehenen Rechte¹⁾ und der gleichen Person des Verleihers dann überhaupt noch ein rechter Unterschied zwischen den beiden Akten festhalten? Man sieht, bei genauerer Prüfung erheben sich Bedenken, die auch dieser zweiten Annahme nicht eben günstig sind.

3. Nur ganz kurz zu streifen brauche ich eine dritte Möglichkeit. Auch die italienische Königskrone könnte immerhin in Betracht kommen, war doch Heinrich VI. selbst 1186 zum König von Italien gekrönt worden, und man hatte das offenbar als eine Stufe zur vollen Mitregentschaft, zum Mitkaisertum betrachtet. Aber diese italienische Königskrönung fand nach altem Herkommen in der Lombardei statt

¹⁾ Eine strenge begriffliche Scheidung wurde wenigstens nicht gemacht, vgl. die Bemerkungen von K. Zeumer, Neues Archiv Bd. XXX, S. 413.

und war Sache des Erzbischofs von Mailand. Nur als eine Art von Notbehelf hatte man sie 1186 vorgenommen, weil die Kaiserkrönung von der Kurie damals noch nicht zu erlangen war. Jetzt, wo Heinrich seine Forderung an den Papst selbst richtete, kann daher an diese Lombardenkrone nicht gedacht werden. Wohl aber spricht gerade die Analogie zu den Bestrebungen der letzten Jahre Friedrichs I. sehr lebhaft zu Gunsten einer Beziehung unserer Stelle auf:

4. die Kaiserkrone. Diese Auffassung ist von Winkelmann¹⁾ vertreten; ihr hat sich neuerdings auch Isidor Caro²⁾ angeschlossen.

Das Aufsteigen des staufischen Hauses hat sich in denselben Stufen vollzogen, wie das der Ottonen. Nachdem sich die zweite Generation vom Herzogtum zum Königtum emporgeschwungen, wird in der dritten die Kaiserkrone erworben, aber zugleich auch schon der Versuch gemacht, durch Erhebung des Sohnes zum Mitkaiser diesen Gipfelpunkt für die Folge zu behaupten. Otto der Grosse hat das mit Leichtigkeit erreicht, Friedrich Barbarossa viel mühseliger danach gestrebt, aber auch er ist schliesslich in seinen Verhandlungen mit Klemens III. zum Ziele gelangt; nur sein plötzlicher Tod auf dem Kreuzzuge hat die vom Papste bereits zugesagte Krönung seines Sohnes zum Mitkaiser vereitelt³⁾. Bei Heinrich VI. nun bemerken wir, wie ja in mancher Hinsicht auch bei Otto II., auf fast allen Gebieten ein kühnes Hinausstreben über die politischen Ziele des Vaters, wie er denn auch dem Papste gegenüber offen aussprach, er wünsche das Reich noch grösser und mächtiger zu machen, als es unter seinen Vorgängern gewesen sei. Soll man da annehmen, er habe für seinen Sohn nicht mindestens die gleiche Würde erstrebt, wie sein Vater für ihn selbst? Dass er sich dessen Vorgehen in dieser Sache zum Muster nahm, liegt doch überaus nahe, und wie Barbarossa vornehmlich durch den Hinweis auf seine Fahrt ins heilige Land seine Forderung beim Papste durchgesetzt hatte, so deutet unser Annalist an, dass auch Heinrich sich des Kreuzzuges als Hebel bedienen wollte. Nur insofern ging er, dem allgemeinen Zuge seiner Politik entsprechend, über seinen Vater hinaus, als der junge Friedrich II. zur Zeit, als Heinrich sein Ansinnen an den Papst richtete, noch nicht einmal zum römischen König gewählt worden war. Der Verzicht auf diese Wahl aber war die notwendige Folgerung aus dem Erbkaiserplan, dessen Durchführung Heinrich eben von dem Zusammengehen mit dem Papste erhoffte. Er

¹⁾ Philipp von Schwaben S. 5.

²⁾ Die Beziehungen Heinrichs VI. zur römischen Kurie 1190—1197, Rost, Diss. 1902, S. 42.

³⁾ Vgl. die Ausführungen von Toeche a. a. O. S. 513 ff.

mochte die Unterschriften des willigen Teiles der deutschen Fürsten benutzen, um auf die Kurie einen Druck auszuüben; deren Zustimmung zur Mitkaiſerschaft ſeines Sohnes hätte ihm wiederum die Handhabe geboten, um in Deutschland den letzten Widerſtand gegen ſeinen Plan mit Sicherheit zu überwältigen. Wohl lohnte es ſich, dafür dem Papſte die günſtigſten Anerbietungen zu machen. Andererſeits mutete er dieſem doch auch nichts ſchlechterdings Unerhörtes zu, da ja Cöleſtins Vorgänger unlängſt die ähnliche Forderung ſeines Vaters zugestanden, und die geſamte Machtlage ſich ſeitdem eher noch zu Ungunſten der Kurie verſhoben hatte. Die Kaiſerkrönung aber war das Recht des Papſtes; ihre Zuſage und ſelbſt ihre Vollziehung konnte von den deutſchen Fürſten nicht als ein ſo verletzender Eingriff in ihre Rechte empfunden werden, wie die Vornahme einer deutſchen Königskrönung. Später iſt Friedrich II. von der Kurie der Titel eines erwählten römischen Kaiſers früher zuerkannt worden, als der eines römischen Königs, und bevor noch in Deutschland eine förmliche allgemeine Wahl und Krönung vollzogen war; ſeiner Anerkennung durch die deutſchen Fürſten iſt das eher fördernd als hinderlich geſeſen. Die wunderliche Notwendigkeit einer wiederholten Krönung durch den Papſt, die ſich oben bei der zweiten Annahme ergab, fällt hier natürlich fort.

So ſcheint ſich dieſe letzte Auffaſſung nach allen Seiten zu empfehlen, ernſthafte ſachliche Bedenken gegen ſie ſind kaum vorhanden. Aber ſchon lange ſchwebt ein Einwand auf den Lippen des Leſers, der ſich vielleicht nicht auf den Inhalt dieſer Darlegungen, wohl aber auf die Form unſerer Quelle bezieht. Steht dort nicht ausdrücklich: „quod in regem ungeret“, und iſt es nicht höchſt bedenklich, an dem klaren Wortlaut des einzigen Berichtes über einen Vorgang, der mehrfache Deutungen zuläſt, zu rütteln?

Ich gebe das Gewicht dieſes Einwandes ohne weiteres zu. Er iſt es wohl auch in erſter Linie, der neuere Forſcher wie Winter und Hauck bewogen hat, von der Auffaſſung eines Winkelmann wieder abzuweichen. Der ſonſtige Sprachgebrauch der Marbacher Annalen hilft uns hier nicht viel weiter, denn im allgemeinen iſt die Scheidung zwiſchen „rex“ und „imperator“ dort durchgeführt. Man könnte freilich ſagen, daſ das lateiniſche „rex“, ſeiner Ableitung entſprechend, mehr die allgemeine Bedeutung „Herrſcher“ habe, als die engere des deutſchen „König“, wie es etwa in der geläufigen, Königtum wie Kaiſertum in ſich begreifenden Gegenüberſtellung von „regnum et ſacerdotium“ hervortritt. Man kann weiter auf die Vorſtellung hinweiſen, daſ die Würde des römischen Imperators eine einzigartige,

ein Gleiches neben sich ausschliessende sei, dass daher etwa in den Marbacher Annalen dem griechischen Kaiser nur der Titel „rex“ zugestanden wird, und für Heinrich VI. als Mitregenten seines Vaters die Bezeichnung „caesar“ üblich war.

Indessen alles das bleibt eine lahme Argumentation, solange sich nicht aus einer anderen zeitgenössischen Quelle ein unzweifelhafter Beleg dafür beibringen lässt, dass „rex“ in der Tat in der Bedeutung „Kaiser“ auch sonst vorkommt. Eine gewisse Vermischung der beiden Begriffe zeigt schon der Sprachgebrauch der Urkunden und Briefe gerade der Stauferzeit, wo ja auch der nicht zum Kaiser gekrönte König unbeanstandet von seinem „imperium“, seinem „imperialis fiscus“ u. s. w. reden kann und in besonderen Fällen, wie in der Korrespondenz mit den griechischen Kaisern, sich wohl selbst „imperator“ nennt. Für unseren Zweck freilich ist auch der Hinweis auf diese Unsicherheit im Sprachgebrauch noch nicht schlagend. Umso zwingender ist der Beweis, den uns eine Stelle der zeitgenössischen Reinhardtsbrunner Annalen zum Jahre 1192 liefert. Schon Toeche (S. 525) kannte und verwertete sie, aber er war noch in der früheren Vorstellung befangen, dass die Reinhardtsbrunner Annalen in dem Abschnitt von 1187—1215 uns nicht in der ursprünglichen Fassung, sondern in der Überarbeitung eines späteren schwülstigen Stilkünstlers vorlägen; er mochte daher auf den Wortlaut nicht viel Gewicht legen. Nach den völlig überzeugenden Ausführungen Holder-Eggers¹⁾ kann von dieser Annahme indes keine Rede mehr sein. Es ist der ursprüngliche Text, in dem uns die Annalen vorliegen.

Ich muss die betreffende Stelle²⁾ ganz hierher setzen: „Post insignem, sed miserandum Jerosolimitane profecionis triumphum Frederico Romanorum imperatore mortuo, Henricus illustris, maior natu filiorum ipsius, Romani monarchiam apicis longe ante patris mortem quasi successione hereditaria, eleccione tamen principum Aquisgrani optinuit, sed unccionem regiam non nisi patre Yconiensis heremi vastitate circumdato et famis acrimonia reliquo exercitu lacerato consequi promeruit, quippe cum Roma altitonans duos imperatores in eodem tempore et circa idem imperium habere non sweverit. Confectis itaque serenissimi principis suprema morte carnis manubiis, prefatus heres eius, imperator augustus, sicut successione hereditarius, ita etiam felicitatis paternarum virtutum querens esse proprietarius et imperatorie celebritatis usufructuarius, festinos transalpinandi procinctus imperat“ etc.

¹⁾ Vgl. Neues Archiv Bd. XX, S. 581 ff.

²⁾ M. G. SS. XXX, 549.

Der Auslegung dieser Stelle, wie sie der Herausgeber O. Holder-Egger S. 549 Anm. 10 andeutet, kann ich mich ausnahmweise einmal nicht anschliessen. Er meint, der Verfasser berichte hier, ohne dass man den Anlass dazu zu erkennen vermöge, völlig irrtümlich und teilweise in Widerspruch zu seinen sonstigen Berichten von einer Königskrönung Heinrichs, die stattgefunden habe, als sein Vater im Gebiete von Ikonium weilte, also im Mai 1190. Welch' wunderliche Zeitbestimmung! Welcher ursächliche Zusammenhang besteht zwischen dem Aufenthalt Friedrichs I. in Ikonium und der angeblichen Königskrönung Heinrichs? Konnte diese ganze seltsame Nachricht aus der Luft gegriffen werden? Ich denke, schon der logische Zusammenhang erfordert mit Notwendigkeit, dass der Verfasser unter der „unctio regia“ die Kaiserkrönung verstanden hat; Heinrich verdiente nicht, zu Lebzeiten des Vaters die Kaiserkrönung zu erlangen, weil Rom niemals zwei Kaiser zu derselben Zeit und für dasselbe Reich zu haben pflegte. So einfach aber: „zu Lebzeiten des Vaters“ liebte der Autor nicht, sich auszudrücken; er sagt statt dessen pomphaft und schwülstig: „ehe nicht der Vater eingebettet war in die Öde der Ikonischen Wüste¹⁾ und das übrige Heer von nagendem Hunger zerfleischt“²⁾. Gegen diese Auslegung kann gewiss nicht sprechen, dass Friedrich in Wirklichkeit erst jenseits der Grenze von Ikonium starb; auch nicht, dass seine Leiche dort nicht bestattet wurde. Denn genauere sachliche Kenntnisse besitzt der Verfasser da offenbar nicht, es ist ihm nur um die klingende Phrase zu tun. Wozu aber die Trennung Friedrichs von dem „übrigen Heere“, wenn er ihn noch als lebend bezeichnen wollte? Wie hätte er in diesem Falle fortfahren können: „Confectis itaque serenissimi principis suprema morte carnis manubiis“, nachdem also der Kaiser gestorben war, brach sein Erbe, der nun als „imperator augustus“ bezeichnet wird nach Italien auf? Es wird weiter ausführlich geschildert, wie er nun die Kaiserkrone, die ihm vor dem Tode seines Vaters nicht hatte zu Teil werden sollen, vom Papste erlangt. — Nur bei dieser Auslegung gewinnt die Stelle Sinn und Zusammenhang, und wenn uns noch ein Zweifel geblieben sein sollte, ob wir die „unctio regia“ wirklich als Kaiserkrönung fassen dürfen, so würde er vollends beseitigt werden, wenn wir weiter von Heinrich lesen: — — „Romane sedis summum pontificem pro regni dyademe et exultacionis oleo adire decrevit“. Also auch da bedeutet „regnum“ die kaiserliche Herrschaft.

¹⁾ Der Ausdruck „eremi vastitas“ ist biblisch, vgl. 2. Par. 26, 10.

²⁾ Vgl. dazu die von Holder-Egger zusammengestellten ähnlichen Wendungen Neues Archiv Bd. XX, S. 591.

So haben wir gleich zwei der von uns gesuchten Belege in einer zeitgenössischen Quelle gefunden. Vielleicht liessen sie sich noch vermehren, aber auch ohne das genügen sie durchaus, um den formellen Einwand gegen die an letzter Stelle vorgetragene Auffassung zu entkräften. Wir dürfen daher mit hoher Wahrscheinlichkeit aussprechen, dass Heinrich VI. im Sommer 1196 den bedeutsamen Versuch gemacht hat, durch weitgehende Zugeständnisse die Zustimmung des Papstes zur Mitkaiserschaft seines noch nicht zum deutschen König gewählten Sohnes zu erlangen und damit auf dem Wege zum Erbkaisertum einen mächtigen Schritt vorwärts zu tun. Wie weit sich schon damals an der römischen Kurie der Einfluss des späteren grossen Innozenz III. geltend gemacht hat, lässt sich nicht mit Sicherheit ermessen. Genug, an der Hartnäckigkeit Cölestins III. ist dieser Versuch vorderhand und damit auch endgültig gescheitert, und dies Widerstreben der Kurie musste wiederum den deutschen Fürsten den Rücken steifen. Heinrich sah sich gezwungen, seinen Reformplan — vielleicht nicht endgültig aufzugeben — aber jedenfalls zurückzustellen, und begnügte sich einstweilen mit der deutschen Königswahl seines Sohnes. Erst in der furchtbaren Katastrophe seines frühzeitigen Todes ist dann auch der grosse Entwurf zur Errichtung der Erbmonarchie für immer zu Grunde gegangen. Trotzdem wird er ewig denkwürdig bleiben. In diesen Bestrebungen Heinrichs VI. aber möchte man den Zug nicht missen, den uns allein die Marbacher Annalen aufbewahrt haben; der Versuch, seinem Sohne mit Hülfe des Papstes direkt die Kaiserkrone zu verschaffen, darf nicht fehlen in der Reihe jener politischen Massnahmen, die an die Strebungen der letzten Jahre Friedrichs I. anknüpfen, sie weiter führen und im Verein mit ihnen ein Zeugnis ablegen, für die machtvolle Steigerung der imperialen Ansprüche in jenen letzten Jahrzehnten des zwölften Jahrhunderts.
